

RICHTLINIEN

vom 18. Juni 2004

betreffend die Organisation der besonderen Aktivitäten in der obligatorischen Schule

eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen das Reglement über Turnen und Sport in der Schule vom 27. April 1977;
eingesehen die Richtlinien betreffend den Religionsunterricht vom 15. Mai 2003;
eingesehen den Beschluss über die Verkehrserziehung vom 7. Juli 2000;
eingesehen den Entscheid des Staatsrates vom 6. November 2002 über die Annahme der Stundentafel für die ganze obligatorische Schulzeit;
auf Antrag der Dienststelle für Unterrichtswesen,

beschliesst:

1. GRUNDSATZ

Im Anschluss an die Überlegungen, die zur Annahme der neuen Stundentafel für die obligatorische Schule geführt haben, wurde beschlossen, von der Schulzeit im Prinzip maximal zwei Wochen für Aktivitäten ausserhalb der Stundentafel zu bewilligen.

2. ZIEL

Um allen Schülern des Kantons den Zugang zu Aktivitäten zu ermöglichen, die im Lehrplan nicht explizit erwähnt sind, aber zum allgemeinen Auftrag der Schule gehören, haben diese Richtlinien folgendes Ziel:

- Die anerkannten Bereiche definieren;
- Die pädagogischen und erzieherischen Ziele der besonderen Aktivitäten beschreiben und die Prinzipien für eine sinnvolle Aufteilung vorschlagen ;
- Die Vorgehensweisen und die Ankündigung bei den Behörden definieren.

3. ALLGEMEINES

Für alle besonderen Aktivitäten achten die Lehrpersonen auf

- eine Aufteilung auf das ganze Schuljahr;
- eine abwechslungsreiche Gestaltung der Aktivitäten während Lagern, die mehrere Tage dauern;
- eine klare Definition der angestrebten Ziele;
- eine gewissenhafte Organisation;
- eine frühzeitige Information der Eltern und die Bewilligung der Schulleitung;
- die Einholung der Zustimmung der Eltern für Aktivitäten, die eine Übernachtung ausserhalb des Wohnortes mit sich ziehen;
- eine vernünftige finanzielle Beteiligung der Eltern;
- die Einhaltung der gebräuchlichen Sicherheitsregeln;
- eine aktive Beteiligung der Lehrperson, auch im Beisein externer Beteiligter;
- die Vorbereitung und die obligatorische Teilnahme all ihrer Schüler;
- die Nachhaltigkeit der Aktivitäten.

4. BEREICHE

Die besonderen Aktivitäten beziehen sich auf die Bereiche Kultur, Religion, Gesundheit, Sport und besondere Veranstaltungen.

5. BESONDERE AKTIVITÄTEN

Unter besonderen Aktivitäten versteht man alle Tätigkeiten, die von Lehrpersonen durchgeführt werden und die nicht Bestandteil der Stundentafel sind und somit deren temporäre Änderung mit sich ziehen.

Einige Grundideen sind wie folgt definiert:

Kultur

Die Lehrperson achtet auf die aktive Teilnahme ihrer Schüler an den von der Schule organisierten Vorstellungen (zum Beispiel: didaktisches Konzert, Museumsbesuch, Schaffung von Theaterstücken, ...).

Religion

Zu den religiösen Aktivitäten gehören z. B. Exerzitien, liturgische Tätigkeiten wie Messe, Bussfeier oder besondere Vorbereitung auf den Sakramentenempfang.

Gesundheit

Die meisten Aktivitäten - verschiedene Vorbeugungen (Prophylaxe, Sexualerziehung, Impfen, Verkehrserziehung usw.) - unterstehen dem DEKS und sind gemäss festgelegtem Programm obligatorisch. Weitere Projekte können zu anderen Themen (zum Beispiel Gewalt, Rassismus, ...) entwickelt werden.

Sport

Die Bestimmungen über die Organisation der Sporthalbtage, insbesondere Skifahren, sind im Dokument "*Informationen zuhänden der Lehrpersonen*" enthalten, die zu Beginn jedes Schuljahres ausgehändigt werden.

Die Anzahl dieser Schulhalbtage sollte 5 pro Schuljahr nicht überschreiten und auf das ganze Schuljahr gleichmässig verteilt sein. In der OS können zwei Schulhalbtage zusammengenommen werden, um einen ganzen Sporttag zu organisieren.

Die Schule trägt in allen Fällen die volle Verantwortung für die Organisation.

Besondere Veranstaltungen

Die Schulreisen (insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres) sowie die Teilnahme als Zuschauer an Vorführungen fallen in diesen Bereich.

Weitere Aktivitäten

Aus Gründen der Ethik, der Sicherheit und der Verantwortung fallen Verkaufsaktionen (Tombola, andere Aktivitäten, ...) zwingend auf die Zeit ausserhalb der Schule.

6. AUFTEILUNG

Die besonderen Ereignisse oder die geplanten Projekte können auf ein Jahr oder auf sämtliche Schuljahre der obligatorischen Schule aufgeteilt werden. Es soll jedoch auf eine ausgeglichene Verteilung der Aktivitäten geachtet werden.

Bei der Organisation von Lagern, die mehrere Tage dauern, ist das Zusammenlegen von Halbtagen verschiedener Bereichen empfehlenswert. Des Weiteren wird angeregt, im selben Bereich nicht mehr als zwei einwöchige Lager in der Primarschule respektive in der Orientierungsschule zu organisieren.

Ausserhalb der gewöhnlichen Schulzeit aufgewendete Halbtage können nicht kompensiert werden.

7. VORGEHENSWEISE

Für länger als einen Tag dauernde Aktivitäten: Lehrkräfte, die grössere Projekte durchführen möchten (Theater, Naturwoche, Sportlager, Exerzitien, ...) unterbreiten ihren Antrag zu Beginn des Schuljahres, spätestens aber drei Monate vor Stattfinden der Aktivität, der Schulkommission / Schuldirektion mittels dem dafür vorgesehenen Formular (vgl. Beilage). Auf diesem sind die Art der Aktivität, die Ziele, der Beschrieb, die ungefähren Kosten und der Nutzen der Aktivität zu vermerken.

Die Schulkommission / Schuldirektion sammelt alle Anträge und leitet die entsprechenden Vormeinungen der berücksichtigten Projekte mittels beiliegendem offiziellem Dokument (vgl. Beilage) innert nützlicher Frist dem Schulinspektorat weiter. Die Zustimmung der Eltern ist dabei enthalten.

Für Tätigkeiten von höchstens einem Schultag: Diese Tätigkeiten (Besuch einer Bilderausstellung, Empfang eines Besuchers in der Klasse, Zirkusvorführung, ...) müssen zwingend der Schulkommission / Schuldirektion sowie dem Schulinspektorat vor der Veranstaltung mitgeteilt werden.

Die Klassenlehrperson führt ein Verzeichnis aller durchgeführten besonderen Aktivitäten. Die Schulbehörden - Schuldirektion, Schulkommission, Schulinspektorat - wachen über eine ausgeglichene Aufteilung der Aktivitäten gemäss den vorgängig aufgeführten Prinzipien.

8. INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Richtlinien treten auf Beginn des Schuljahres 2004/2005 in Kraft.

Der Vorsteher des Departements für
Erziehung, Kultur und Sport

Claude Roch, Staatsrat

Sitten, 18. Juni 2004

Verteilung:

- Dienststelle für Unterrichtswesen
- Schulinspektoren
- Schulkommissionen
- Schuldirektionen
- Berufsverbände